

Das Fleißige Bienchen KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Geschäftsbereich Schneeräumung

1. Leistungsverpflichtung: Die Firma „ Das Fleißige Bienchen KG“ bzw. deren Subunternehmer, im weiteren AN genannt, verpflichten sich, die im Vertrag angeführten und vom Auftraggeber überprüften Flächen entsprechend den behördlichen Vorschriften nach Erfordernissen und wirtschaftlicher Zumutbarkeit von Schnee zu reinigen und bei Glatteis zu bestreuen.

1.1. Die Schneeräumung auf Gehsteigen erfolgt im Ausmaß von 2/3 der Gesamtbreite. Stellplätze bzw. Garagenzufahrten (Privatstraßen) werden in einer Breite von 2,5 m gereinigt. Haus- und Müllzugänge werden in der Regel 1 m breit gereinigt. Bei verparkten Flächen bedarf das Ausmaß der durchzuführenden Reinigung und die Übernahme der Haftung einer gesonderten Vereinbarung.

1.2. Der AN ist zur Beseitigung der Quellen, welche zur Ablagerung von Eis, Schnee oder sonstigen Verunreinigungen führen, nicht verpflichtet. Dies gilt auch für Schneewächten und Eisbildung auf Dächern.

1.3. Der AN ist nicht verpflichtet, Schnee und Eis, welche nicht unmittelbar auf natürlichen Niederschlag zurückzuführen sind (z. B. defekte Dachrinnen, Schmelzwasser, Dachlawinen, Straßenräumgeräte, usw.) zu entfernen und kann daher auch nicht dafür haftbar gemacht werden. Ebenso unterbleibt die Reinigung, wenn Verkehrsflächen nicht begehbar sind (z. B. durch abgestellte Fahrzeuge, Mülltonnen, usw.).

1.4. Der Beginn eines Einsatzes hängt von der jeweiligen Wittersituation ab. Bei einer Schneehöhe bis zu 10 cm ist mit einer Räumung des Auftragsobjektes längstens 4 bis 7 Stunden nach Beginn des Niederschlages zu rechnen.

1.5. Auf die Arbeitsweise, Zeit & Ausführung der Reinigungsarbeiten hat der AG keinerlei Einfluß.

1.6. Eine Schwarzräumung (vollständig schneefreie Räumfläche) ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen und es besteht auch kein Anspruch, ausgenommen sind davon gesonderte Beauftragungen.

1.7. Glatteis: Bei entsprechender Vorhersage wird durch den AN prophylaktisch gestreut. Bei andauernden, gefrierenden Regen erfolgt eine Streuung in vorgesehenen Intervallen.

1.8. Extremsituationen: Im Falle höherer Gewalt (z.B. Zusammenbruch des Individualverkehrs, extremen Schneemengen, Schneeverwehungen, andauerndem gefrierenden Regen) kann eine termingerechte Räumung nicht gewährleistet werden. Die übertragenen Arbeiten werden spätestens 4 Stunden nach Normalisierung des Verkehrs durchgeführt.

1.9. Vereinbarte Flächenausmaße werden nur nach der zur Verfügung stehenden Schneelage geräumt. Die zu reinigende Fläche wird bei größeren Schneemengen entsprechend verringert. Der AN ist nicht verpflichtet, Schnee höher als 80 cm aufzutürmen. Ein allfälliger erforderlicher Schneeabtransport ist gesondert zu vereinbaren.

1.10. Streupflicht: Streusplitt ist in der Regel innerhalb 10 Tage nach Aufbringen wirksam und darf in diesem Zeitraum bei sonstigem Haftungsausschluß nicht entfernt werden. Die Wahl des Streumaterials bleibt dem AN überlassen. Die Streusplittentfernung wird vom AN am Saisonende durchgeführt. Eine gesonderte Splittentfernung ist mit dem AG im Einzelfall zu vereinbaren und wird gesondert verrechnet.

1.11. Tauwetterkontrolle: Dieses Service erfolgt einmal täglich an Tagen ohne natürlichen Niederschlag, wenn die Bildung von Vereisung durch Schmelzwasser oder abgegangene Dachlawinen möglich erscheint. Der AN ist zur Beseitigung dieser Gefahrenquellen (Schneewächten am Dach, Dachlawinen, Eiszapfen, usw.) nicht verpflichtet. Nach Beistellung von Schneestangen (2 Stück je Hauszeile) durch den AG (kann durch Fa. Das Fleißige Bienchen KG erledigt werden) werden diese zur Warnung aufgestellt und nach Entspannung der Gefahrensituation wieder entfernt. Zur Befestigung der Warnstangen ist das Versetzen von 6 Dübel je Hausseite erforderlich. Hierfür wird ein gesonderter Vertrag abgeschlossen.

2.0. HAFTUNG : Die Fa. Das Fleißige Bienchen KG - Geschäftsbereich Winterdienst haftet dem AG im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen gegenüber Dritten und Behörden für Schadensfälle, welche auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung seiner Mitarbeiter zurückzuführen ist. Die Haftung beginnt 7 Werktage nach Zahlungseingang des im Vertrag festgesetzten Entgeltes beim AN.

2.1. Der AN lehnt die Haftung für alle Unfälle ab, die sich auf bereits geräumten, aber nachträglich durch Dritte (z. B. einparkende Autos, Straßenräumgeräte, spielende Kinder, usw.) verunreinigten Gehsteigen ereignen. Weiters besteht keine Haftung für Schäden, die durch das Verhalten des AG, eines Dritten, Zufall oder höhere Gewalt (z.B. Zusammenbruch des Verkehrs, extreme Schneemenge, usw.) zurückzuführen sind.

2.2. Der AG ist verpflichtet, Umstände aus denen der AN haftbar werden könnte, (z.B. Körperverletzungen von Passanten) und Beschädigungen, welche mit den Reinigungsarbeiten in Zusammenhang stehen, dem AN nach Bekanntwerden unverzüglich zu melden und bei der Feststellung des Sachverhaltes dem AN jede zumutbare Hilfe zu leisten.

2.3 Subunternehmer: Der AN ist berechtigt, für die angebotenen Dienstleistungen diverse Subunternehmer heranzuziehen. Auch bei Arbeiten durch diese geltend die vorliegenden AGB. Der AG verpflichtet sich bis ein Jahr nach Vertragsende bei Abwerben eines Subunternehmers eine Pönale von 12 Monatspauschalen an den AN zu überweisen. Der AN verpflichtet sich, die Subunternehmer gewissenhaft auszusuchen und zu überwachen, haftet aber nicht für allfällige, durch den Subunternehmer entstandene Schäden, etc. In diesem Fall wird der Subunternehmer zur Haftung herangezogen.

3.0. Entgelt: Das Reinigungsentgelt ist für jeweils eine Wintersaison laut Vertragsbedingungen auf das bei Auftragserteilung bekanntgegebene Konto zu überweisen.

3.1. Die Preise verstehen sich als Festpreise und werden im Ausmaß entsprechend den Ergebnissen der Paritätischen Lohn- und Preiskommission verändert.

3.2. Der AG trägt alle Mahn- und Inkassospesen, insbesondere die Kosten eines vom AN beigezogenen Anwaltes, sowie Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. Der AN ist ohne Entgeltminderung und vorheriger Mahnung von jeder Haftung und Arbeitsverpflichtung bis 5 Tage nach Zahlungseingang befreit. Sämtliche offene Raten werden sofort zur Zahlung fällig.

3.3. Der Anspruch auf Entgelt ist vom Ausmaß der witterungsbedingt anfallenden Arbeiten unabhängig und besteht auch dann im vollem Umfang, wenn die Reinigungsarbeiten aus Umständen unterbleiben müssen, auf welche der AN keinen Einfluß hat (z. B. Straßenbauarbeiten, Reinigung durch Dritte, usw.) Im Falle einer Veräußerung der Liegenschaft oder Wechsel der Hausverwaltung haftet der AG für eine ordnungsgemäße Kündigung des Vertrages.

4.0. Dauer des Vertragsverhältnisses: Falls der Auftrag nicht bis zum 1. August schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird, verlängert er sich automatisch jeweils für die nächste Wintersaison.

4.1. Der AN behält sich das Recht vor, bei jeglichen Änderungen der Gegebenheiten, die die Arbeitsdurchführung in dem Ausmaß, welches im Vertrag fixiert wurde, erheblich erschwert oder unmöglich macht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

4.2 Der AN behält sich das Recht vor, einen mehrjährigen Vertrag nach Ablauf jeder einzelnen Winterperiode bis zum 1. August des Jahres mittels eingeschriebenen Brief ohne Angaben von Gründen aufzulösen.

5.0. Innenflächen: Ein Anspruch auf Reinigung von Flächen, die zur Zeit des routinemäßigen Einsatzes verschlossen sind, besteht nicht, falls dem AN nicht zeitgerecht 2 Schlüssel zugesandt wurden. Bei Verlust des Schlüssels wird nur der Ersatz im Wert des Einzelschlüssels geleistet.

6.0. Für Schäden durch Räumgeräte und Streumaterial an Verkehrsflächen und Grünanlagen, auch deren Einfassungen, wenn deren Abgrenzung bei Schneelage nicht eindeutig ersichtlich ist, sowie für Frostaufbrüche, kann keine Haftung übernommen werden.

7.0. Firmentafel: Zur Kennzeichnung der Liegenschaften können an Hauswänden, Zäunen, usw. Firmenschilder (Maße max 10x22cm) montiert werden.

8.0. Jede Abweichung von diesen AGB bedarf zu Ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Fa. Das Fleißige Bienchen KG

9.0. Gerichtsstand: Wien als ausschließlicher Gerichtsstand.

10.0. Gültigkeit des Vertrages: Bei Angebotslegung und Auftragsbestätigung werden von Fa. Das Fleißige Bienchen KG die Vertragsbedingungen beigelegt und treten bei Beauftragung der Arbeiten durch den AG in Kraft.